

**Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

**und dem Kanton
Solothurn**

**betreffend die Programmziele im Bereich
Pärke von nationaler Bedeutung
Regionaler Naturpark Thal
2012 - 2015**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Bundesgesetze über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), namentlich Art. 23k.
- > Art. 11ff. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)
- > Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (PäV; SR 451.36)
- > Pärke von nationaler Bedeutung; Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Pärken (BAFU 2008)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Teil 1 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren), Teil 4 (Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung) (BAFU 2011)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons Solothurn sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 115 und 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- > § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003
- > §§ 1, 57, 75 und 119 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Die gesamte Fläche des Regionalen Naturparks Thal (vgl. Karte im Anhang 1)

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Durch die vorliegende Vereinbarung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität diese erhalten und nachhaltig in Wert setzen mit der Errichtung und

dem Betrieb von Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken und UNESCO-Biosphärenreservaten (vgl. Programmblatt Pärke im Anhang 2).

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
2. Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft
3. Sensibilisierung und Umweltbildung
4. Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
5. Forschung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Durch die vorliegende Vereinbarung sollen im Regionalen Naturpark Thal die unter Punkt 5.1 aufgelisteten strategischen Programmziele verfolgt werden (die konkreten Leistungen und Indikatoren sind in den Programmblättern im Anhang 3 formuliert).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **1'885'000 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Jahr (2012): | 487'000 CHF |
| 2. Jahr (2013): | 465'000 CHF |
| 3. Jahr (2014): | 460'000 CHF |
| 4. Jahr (2015): | 473'000 CHF |

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt durch den Verpflichtungskredit für Naturparke (Kantonsratsbeschluss SGB 112/2010 vom 10. November 2010).

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Anhang 3 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kan-

ton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.²

Wird seitens des Projekts der Parkperimeter geändert (Anzahl Gemeinden), so ist eine erneute Gesuchsprüfung notwendig. Dazu muss ein vollständiges aktualisiertes Gesuch um globale Finanzhilfen beim BAFU eingereicht und die bestehende Programmvereinbarung neu ausgehandelt werden.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

² Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2012

Solothurn, _____ 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Raumplanung (ARP)

Der Direktor

Der Chef

Bruno M.C. Oberle

Bernard Staub

Beilagen: Anhang 1: Karte: Perimeter des Regionalen Naturparks Thal
Anhang 2: Programmblatt Pärke
Anhang 3: Programmblätter über die strategischen Ziele 1-5

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)